

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 23.04.2024

Az.: K 48/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.12.2024	09:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neustadt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1205/10000	an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 6.1 bis 6.5 im Dachgeschoss links	2668 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Neustadt	11, 1467/4	Gebäude- und Freifläche	Triptiser Straße1, 07806 Neustadt an der Orla	1.626

Zusatz: sowie dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 0.6 bezeichneten Kellerraum.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2663 bis 2668).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen ge-
hörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Eine Sondernutzungsreglung bezüglich der Pkw-Stellplätze sowie Carports Nummer 1 bis 4 ist
getroffen.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilli-
gung vom 02.04.1998 und 30.09.1998 (Urk.Nr. 284/98 und 828/98 Notar Orth in Greiz); hierher
übertragen aus Blatt 215; eingetragen am 02.10.1998.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweiraumwohnung im Dachgeschoss mit ca. 50 qm Wohnfläche
- nähere Angaben siehe Gutachten;

Verkehrswert: 28.600,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 31.05.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.